



Armbrustschützenverein Horgen

gegründet 29. Juni 1946

Statuten

genehmigt am 21. Februar 2004 durch die 57. Generalversammlung

Anmerkung:
Damit die Lesbarkeit gewährleistet ist, wird auf eine
inklusive Schreibweise verzichtet.

Die männliche Bezeichnung von Funktionen oder
Personen schliesst folglich die weibliche mit ein.

Vereinsstatuten Armbrustschützenverein Horgen (ASVH)

Artikel 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1 Unter dem Namen «Armbrustschützenverein Horgen», nachfolgend ASVH genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Horgen.
- 2 Soweit die Statuten über die Organisation und über das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften aufstellen, finden die Bestimmungen ZGB Anwendung.
- 3 ASVH ist Mitglied des EASV (Eidgenössischer Armbrustschützenverband), des ZKAV (Zürcher Kantonaler Armbrustschützenverband) und der USS (Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine) und anerkennt deren Statuten und Reglemente.
- 4 ASVH hat die Förderung des Armbrustschiessens und die Pflege der Gesellschaft zum Ziel.

Artikel 2 Mitgliedschaft

Mitglieder- kategorien

- 1 ASVH besteht aus:
 - Aktivmitgliedern (AM)
 - Passivmitgliedern (PM)/ Gönnern (G)
 - Freimitgliedern (FM)
 - Ehrenmitgliedern (EM)
- 2 Der Vorstand kann Personen, gleich welchen Geschlechtes, ab dem 16. Altersjahr in den Verein aufnehmen.
- 3 Die Aufnahme muss von der Generalversammlung genehmigt werden.
- 4 Aktivmitglieder verpflichten sich, das Armbrustschiessen aktiv zu betreiben oder sich in anderer Weise positiv für den Verein einzusetzen.

Passivmitglieder sind Gönner des Vereins.

Ein Gönner muss nicht Passivmitglied sein.
- 5 Zu Freimitgliedern können Aktivmitglieder ernannt werden, die dem Verein 20 Jahre angehören. Die Zahlung des Jahresbeitrages ist ihnen freigestellt.
- 6 Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in ganz besonderer Weise für den Verein verdient machen. Die Zahlung des Jahresbeitrages ist ihnen freigestellt.

- 7 Die Frei- oder Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Generalversammlung verliehen werden.

Jedem Aktivmitglied steht das Recht zu, dem Vorstand eine Ehrung zu beantragen.

- 8 Aus- und Übertritte zu Passivmitgliedern sind dem Präsidenten termingemäss schriftlich einzureichen.

- 9 Eine Aktivmitgliedschaft erlischt durch:

Todesfall

Austritt

Ausschluss

- 10 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstossen hat oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Ein Ausschluss kann nur anlässlich einer Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen.

Durch Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Für alle Mitglieder sind die Reglemente des ZKAV und EASV verbindlich.

Beiträge

- 11 Die Beiträge der Mitglieder betragen maximal:

- CHF 150 für die Kategorie Aktivmitglied
- CHF 50 für die Kategorie Passivmitglied

Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind der Beitragspflicht enthoben.

Die effektiven Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die GV festgelegt und sind dem Anhang der Statuten zu entnehmen.

Artikel 3

Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 1 Jedes Mitglied hat den an der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu bezahlen.
- 2 Der Besuch der Generalversammlung ist obligatorisch.

Bei Verhinderung ist dem Präsidenten eine begründete Entschuldigung einzureichen.

Für unentschuldigtes Fernbleiben ist die Bezahlung von Fr. 10.-- zugunsten des Unterstützungsfonds EHRENSACHE.
- 3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und den Vorstand bei organisatorischen Arbeiten zu unterstützen.
- 4 Für fahrlässige und nachweisbare Beschädigungen an Vereinseigentum können die Mitglieder haftbar gemacht werden.
- 5 Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind bei Versammlungen stimmberechtigt.
- 6 Für eine Vorstandstätigkeit können sich Aktiv-, Frei-, Ehren- und Passivmitglieder wählen lassen.
- 7 Wird ein Passivmitglied in den Vorstand gewählt, steht diesem das Stimmrecht zu.
- 8 Ein Mitglied kann nicht zur Ausübung eines Amtes gezwungen werden.

Artikel 4

Organisation

Organe

- 1 Die Organe sind:
 - Generalversammlung
 - ausserordentliche Generalversammlung
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
- 2 Die ordentliche Generalversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt.
- 3 Traktanden:
 - Appell
 - Wahl der Stimmenzähler
 - Protokoll der letzten Generalversammlung
 - Mutationen / Ein- und Austritte
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Schiessbericht des Schützenmeisters
 - Jahresrechnung und Revisorenbericht
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Wahlen
 - Ehrungen
 - Jahresprogramm
 - Anträge
 - Verschiedenes
- 4 Die Einladungen zur Generalversammlung müssen bis spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung im Besitz der Mitglieder sein.
- 5 Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist Sache des Vorstandes.
- 6 Ein Drittel aller Aktivmitglieder kann mittels schriftlicher Begründung an den Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.
- 7 Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Abstimmungen mit mehr als zwei Anträgen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, falls im Ersten keine absolute Mehrheit gefunden wurde. Dabei stellen sich nur noch die zwei stärksten Anträge zur Wahl.

Artikel 5

Vorstand

- 1 Der Vorstand setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. Er kann nach Bedarf erweitert aber auch reduziert werden. Die normale Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Rücktrittsmöglichkeiten in geraden Jahren haben:

Präsident (Er wird jährlich gewählt)

Aktuar

Schützenmeister

Materialverwalter

Rücktrittsmöglichkeiten in ungeraden Jahren haben:

Präsident

Vize-Präsident

Kassier

Nachwuchsleiter

Aufgaben

- 2 Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen. Er führt mit dem Vorstand die Vereinsgeschäfte und vertritt den ASV Horgen nach aussen. Gefasste Beschlüsse werden von ihm überwacht. Zuhanden der Generalversammlung hat er einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen. In Abwesenheit wird er von einem Vorstandsmitglied vertreten.

- Der Vize-Präsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Ausserdem kann er zur Vertretung der andern Vorstandsmitglieder beigezogen werden.

- Der Kassier führt die Jahresrechnung. Er ist für das Vereinsvermögen verantwortlich.

- Der Aktuar führt das Protokoll anlässlich von Sitzungen und Versammlungen.

- Der Schützenmeister kontrolliert das Schiesswesen. Er ist für die Festanmeldungen verantwortlich. Zuhanden der Generalversammlung verfasst er einen schriftlichen Schiessbericht.

- Der Jungschützenleiter ist für die Aus- und Weiterbildung der Jungschützen verantwortlich.

- Der Materialverwalter besorgt den Unterhalt der Scheibenanlage inklusive Bleigiessen.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Kassiers und erstatten hierüber einen Bericht. Sie werden von der Generalversammlung gewählt. Pro Amtsdauer darf nur ein Revisor zurücktreten. Die Revisoren müssen ihren Rücktritt mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung bekannt geben.

Artikel 6 Unterstützungsfond

- 1 Der Fond wird mit Fr. 500.-- aus der Vereinskasse eröffnet. Auf Rechnungsabschluss wird der Fond wieder auf den Nennbetrag ergänzt. Die Unterstützung bezieht sich für Schiessanlässe nur auf folgende gelöste Stiche:

- Das Schiessbüchlein
- maximal 3 Kehrpassen
- Sektionsstich
- Gruppenstich
- obligatorischer Stich

Die Auszahlung wird durch den Kassier in bar ausbezahlt. Sie erfolgt pro Schiessanlass. Stichauszahlungen (Prämien) gehen zugunsten des Schützen.

Der Vorstand entscheidet über die Unterstützung eines Jungschützen oder eines Mitgliedes.

Artikel 7 Unterschriftenberechtigung

- 1 Für die administrativen Belange hat der Präsident und der Aktuar Einzelunterschrift.
- 2 Für den finanziellen Bereich führen der Kassier und der Präsident Kollektiv-Unterschrift.

Artikel 8 Liquidation

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung erfolgen.
- 2 Solange sich 5 Aktivmitglieder zur Weiterführung des Vereins verpflichten, bleibt dieser bestehen.
- 3 Bleibt im Auflösungsfall nach Erfüllen aller Pflichten noch Vereinsvermögen übrig, ist dieses dem Zürcher Kantonal Armbrustschützen Verband (ZKAV) zur Verwahrung anzuvertrauen.

Wird innert 5 Jahren in Horgen wieder ein Verein mit derselben Zweckbestimmung gegründet, geht das deponierte Vermögen des ASV Horgen an den neuen Verein über oder zweckgebunden an eine wohltätige Institution.

- 4 Das schiesstechnische Material bleibt in der Schiessanlage.

Artikel 9 **Schlussbestimmungen**

- 1 Jedem Mitglied wird 1 Exemplar dieser Statuten ausgehändigt.
- 2 Vorliegende Statuten-Neufassung ersetzt jene vom 19. April 1990 und tritt nach Genehmigung durch die 57. ordentliche Generalversammlung vom 21. Februar 2004 sowie nach Genehmigung durch den Zürcher Kantonalen Armbrustschützen Verband und den Eidgenössischen Armbrustschützen Verband sofort in Kraft.

Horgenberg, 21. Februar 2004

Armbrustschützenverein Horgen

Peter Stäuble-Marinelli
Präsident

Peter Hertig
Vizepräsident

Für den Zürcher Kantonalen Armbrustschützen Verband (ZKAV)

Markus Roth
Präsident

Paul Dummermuth
Sekretär

Für den Eidgenössischen Armbrustschützen Verband (EASV)

Peter Gamper
Präsident

Martin Vogel
Sekretär

Anhang

ASVH-Mitgliederbeiträge ab 1. 1. 2005

- 1 Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.
- 2 Die 57. Generalversammlung vom 21. Februar 2004 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 1. 1. 2005 wie folgt festgelegt:

AM CHF 100.– (Vereinsmitgliedschaft CHF 70 und Jahresprogramm CHF 30)

Aktive EM CHF 30.– (Jahresprogramm)

PM CHF 10.–

EM beitragsfrei

- 3 Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitgliedes.

Horgenberg, 21. Februar 2004

Armbrustschützenverein Horgen

Peter Stäuble-Marinelli
Präsident

Peter Hertig
Vizepräsident